

Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im November 2020

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die **Pauschbeträge für Sachentnahmen** für 2020 sind erneut bekanntgegeben worden. Wir stellen Ihnen die neuen Werte für den **Eigenverbrauch** vor. Zudem berichten wir über zwei interessante Beschlüsse zu **Hinzuschätzungen**, die zeigen, dass Finanzämter und -gerichte ihre Recherchequellen offenlegen müssen. Der **Steuertipp** befasst sich mit einer Vereinfachungsregel zum Abzug der Kosten **manipulationssicherer Kassen** als **Betriebsausgaben**.

Eigenverbrauch

Pauschbeträge für Sachentnahmen 2020 erneut bekanntgegeben

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die für das Jahr 2020 geltenden Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) erneut bekanntgegeben (vgl. Ausgabe 05/20). Hintergrund ist die Anwendung des **ermäßigten Umsatzsteuersatzes** für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen für die Zeit nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.07.2021 (mit Ausnahme von Getränken).

Wer zum Beispiel eine **Gaststätte**, Bäckerei oder Metzgerei betreibt, entnimmt gelegentlich Waren für den Privatgebrauch. Diese Entnahmen sind als Betriebseinnahmen zu erfassen. Da es vielen Unternehmern zu aufwendig ist, alle Warenent-

nahmen gesondert aufzuzeichnen, kann in diesem Fall auf die Pauschbeträge zurückgegriffen werden. Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbebereich das übliche Warensortiment. Zu beachten ist, dass der Eigenverbrauch auch umsatzsteuerlich erfasst werden muss. Für eine Person gelten in der ersten und in der zweiten Jahreshälfte 2020 jeweils unterschiedliche Werte (ohne Umsatzsteuer):

	Gast-/Speisewirtschaften mit Abgabe		Café
	kalter Speisen	kalter und warmer Speisen	
Werte vom 01.01. bis zum 30.06.2020:			
ermäßigter Steuersatz	563 €	844 €	589 €
voller Steuersatz	543 €	884 €	321 €

In dieser Ausgabe

- Eigenverbrauch:** Pauschbeträge für Sachentnahmen 2020 erneut bekanntgegeben 1
- Betriebsprüfung:** Bloßer Verweis auf Internetquellen rechtfertigt Hinzuschätzung nicht..... 2
- Gewinnaufschlag:** Berufung auf innerdienstliche Quellen des Finanzamts reicht nicht aus 2
- Häusliche Pflege:** Pflege-Pauschbeträge sollen ab 2021 erhöht werden..... 2
- Ferienwohnungen:** Droht bei hotelmäßigem Vertrieb durch Vermittler Gewerbesteuer? 3
- Überblick:** Steuerregeln zum Crowdfunding bei Investoren und Spendern 3
- Antrag:** Wie werden Umsatzsteuer-Identifikationsnummern vergeben? 4
- Steuertipp:** Wie sich die Kosten manipulationssicherer Kassen absetzen lassen 4

insgesamt	1.106 €	1.728 €	910 €
-----------	---------	---------	-------

	Gast-/Speisewirtschaften mit Abgabe		Café
	kalter Speisen	kalter und warmer Speisen	
Werte vom 01.07. bis zum 31.12.2020:			
ermäßigter Steuersatz	714 €	1.218 €	622 €
voller Steuersatz	367 €	432 €	262 €
insgesamt	1.081 €	1.650 €	884 €

Hinweis: Wir informieren Sie gerne über die Vorteile, die eine pauschale Erfassung von Warenentnahmen für den Privatbedarf bietet. Sprechen Sie uns auch an, wenn Ihr Unternehmen nachweislich aufgrund einer landesrechtlichen Verordnung, einer kommunalen Allgemeinverfügung oder einer behördlichen Anweisung wegen der Corona-Pandemie vollständig geschlossen wurde oder wird.

Betriebsprüfung

Bloßer Verweis auf Internetquellen rechtfertigt Hinzuschätzung nicht

Ein Finanzgericht (FG) muss seine Entscheidung aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewinnen. Nach einem aktuellen Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) verstößt ein Gericht gegen diesen **Verfahrensgrundsatz**, wenn es sich nur auf Internetquellen stützt.

Im Urteilsfall waren die Feststellungen einer Betriebsprüfung in einem **Eiscafé** strittig. Aufgrund mehrerer formeller Kassen- und Aufzeichnungsmängel hatte der Prüfer eine Ausbeutekalkulation vorgenommen und für seine Berechnung unter anderem den Zuckereinkauf des Eiscafé zugrunde gelegt. Das FG stufte das Schätzungsergebnis als rechtmäßig ein. Die vom Prüfer bei der Kalkulation zugrunde gelegten Zuckeranteile hätten sich aus „allgemein zugänglichen Quellen im Internet“ ergeben. Der BFH hat das Urteil des FG aufgehoben. Es habe seine Überzeugung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen, weil es sich nur auf unbenannte Internetquellen berufen habe. Diese Quellen habe das FG weder per Ausdruck dokumentiert noch konkret benannt. Somit war weder für die Prozessbeteiligten noch für den BFH überprüfbar, ob die in Ansatz gebrachten Zuckeranteile im Rahmen der Schätzung tatsächlich vertretbar waren.

Hinweis: Der BFH hat die Sache an das FG zurückverwiesen. Das FG wird nun konkreter darstellen müssen, aufgrund welcher Umstände es die zugrunde gelegten Zuckeranteile für rechtmäßig erachtet hat.

Gewinnaufschlag

Berufung auf innerdienstliche Quellen des Finanzamts reicht nicht aus

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat einen Fall fehlender Transparenz gerügt. Bei einer Diskothek hatte das Finanzgericht (FG) einen äußeren Betriebsvergleich angewandt und hierbei einen Rohgewinnaufschlagsatz von 300 % zugrunde gelegt. Es verwies für diesen Wertansatz unter anderem auf eine spezielle **interne Richtsatzsammlung** der Finanzverwaltung für Diskotheken („Fachinfosystem Bp NRW“), die nur im innerdienstlichen Intranet abrufbar war. Der Diskothek stellte es diese Quelle nicht zur Verfügung.

Der BFH hat das Urteil des FG aufgehoben. Im Rückgriff des FG auf eine innerdienstliche Erkenntnisquelle der Finanzverwaltung sah der BFH eine Verletzung des **Anspruchs auf rechtliches Gehör**. Gerichte müssen die Beteiligten über alle für ihre Entscheidung zur Verfügung stehenden Tatsachen und Beweisergebnisse uneingeschränkt informieren. Diesen Anforderungen ist das FG nicht gerecht geworden, da es den angesetzten Rohgewinnaufschlagsatz von 300 % mit den Erkenntnissen aus der innerdienstlichen Erkenntnisquelle begründet hatte. Das FG hatte die Inhalte dieser internen Richtsatzsammlung nicht gegenüber der Diskothek offengelegt, so dass es dieser verwehrt blieb, zu den Inhalten entsprechend Stellung zu nehmen.

Laut BFH darf die Finanzverwaltung für Schätzungszwecke durchaus eigene, interne Datenbanken aufbauen und verwenden. Greift aber ein Gericht auf diese Datensammlungen zurück, muss es das geprüfte Unternehmen in den gleichen Kenntnisstand wie den Prozessgegner (das Finanzamt) versetzen.

Hinweis: Der BFH hat die Sache an das FG zurückverwiesen, das den angesetzten Rohgewinnaufschlagsatz nun entweder ändern oder transparenter begründen muss.

Häusliche Pflege

Pflege-Pauschbeträge sollen ab 2021

erhöht werden

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die durch die Pflege einer Person entstehen, kann die pflegende Person einen Pflege-Pauschbetrag abziehen. Voraussetzung ist, dass diese Person für die Pflege keine Einnahmen erhält und die Pflege in ihrer Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich durchführt. Bisher betrug dieser Pauschbetrag 924 € jährlich bei **Hilflosigkeit** der gepflegten Person.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (vgl. Ausgabe 10/20) sieht nun **in Abhängigkeit vom Pflegegrad** ab 2021 auch wie folgt erhöhte Pflege-Pauschbeträge vor:

- 600 € jährlich bei Pflegegrad 2,
- 1.100 € jährlich bei Pflegegrad 3,
- 1.800 € jährlich bei Pflegegrad 4 oder 5 oder bei Hilflosigkeit.

Ferienwohnungen

Droht bei hotelmäßigem Vertrieb durch Vermittler Gewerbesteuer?

Private Vermieter sind in der Regel sehr darauf bedacht, dass das Finanzamt ihre aus der Vermietung erzielten Überschüsse als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung qualifiziert. Denn eine Einordnung als **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** kann unter anderem dazu führen, dass Gewerbesteuer auf die Erträge gezahlt werden muss. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat geklärt, ob ein Vermieter gewerblich tätig ist, wenn der von ihm mit der Vermietung beauftragte Vermittler eine Ferienwohnung als Hotelzimmer vertreibt (mit hotelmäßigen Zusatzleistungen).

Eine Ehegatten-GbR hatte drei Ferienwohnungen erworben, die in einer Ferienanlage mit integriertem Hotel lagen. Die Räume der Wohnungen waren wie Hotelzimmer ausgestattet und wurden von einer Vermittlungsgesellschaft über große Onlineportale als Hotelzimmer angeboten und auch vermietet. Die Gäste der Wohnungen holten ihre Schlüssel an der Hotelrezeption ab und konnten auch den Wellnessbereich des Hotels nutzen. Die Vermittlungsgesellschaft bot den Gästen darüber hinaus Zusatzleistungen an (z.B. Bereitstellung von Bettwäsche, Endreinigung, Frühstück sowie Halb- und Vollpension). Die Entgelte für diese hoteltypischen Leistungen wurden nicht an die Ehegatten-GbR weitergelei-

tet. Das Finanzamt nahm an, die GbR habe aufgrund der hotelmäßigen Ausgestaltung der Vermietung **gewerbliche Einkünfte** erzielt.

Der BFH ist trotz der hotelmäßigen Vermietung noch von **Einkünften aus Vermietung und Verpachtung** ausgegangen. Entscheidend war, dass der Vermittler ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der treuhänderischen Vermietung hatte, weil er selbst hoteltypische Zusatzleistungen erbrachte. Die gewerbliche Tätigkeit des Vermittlers konnte der Ehegatten-GbR nicht als eigene zugerechnet werden. Denn der Vermittler hatte nicht als ihr rechtsgeschäftlicher Stellvertreter gehandelt. Da der Vermittler im eigenen wirtschaftlichen Interesse agiert hatte, konnte die Ehegatten-GbR zudem nicht als Treugeber mit beherrschender Stellung angesehen werden. Daher konnten ihr auch über diesen Weg keine gewerblichen Einkünfte zugerechnet werden.

Überblick

Steuerregeln zum Crowdfunding bei Investoren und Spendern

Crowdfunding ist eine Finanzierungsform, bei der mehrere Anleger gemeinsam in ein Projekt investieren, damit es realisiert werden kann. Privatpersonen, Vereine, Start-ups und etablierte Unternehmen können so eine Bankfinanzierung umgehen und neue Projekte und Geschäftsideen vorantreiben bzw. umsetzen. Die Finanzierungsprojekte werden dabei über spezielle **Internetportale** beworben. Finden sich genügend Interessenten, wird das Projekt realisiert. Kann die gewünschte Geldmenge nicht „eingesammelt“ werden, wird das Projekt nicht weiterverfolgt. Die bereits eingezahlten Gelder werden dann an die Crowd zurückgezahlt. Unterschieden wird zwischen drei Formen des Crowdfundings:

- Vorwiegend in der Kreativwirtschaft wird häufig das **klassische Crowdfunding** (Vorverkauf) betrieben, bei dem die Crowd keine finanzielle Gegenleistung für ihr Engagement erhält, sondern lediglich ein kleines Dankeschön, beispielsweise eine frühe Ausfertigung des fertigen Produkts oder eine Eintrittskarte zu einer geförderten Veranstaltung.
- Beim **Crowdinvesting** erhält die aus Anlegern bestehende Crowd eine erfolgsabhängige Rendite für ihr eingesetztes Kapital, mit dem sie sich unternehmerisch beteiligt hat. Diese Finanzierungsform nutzen oft Start-ups und mittelständische Unternehmen.

- Beim **Crowdlending** vergibt die Crowd einen Kredit zu einem festen Zinssatz, der später vom Kreditnehmer (einer Privatperson, einem Selbständigen oder einem Unternehmen) zurückgezahlt werden muss.

Wer sich als Anleger oder Kreditgeber an einem Crowdinvesting- oder Crowdlending-Modell beteiligt, muss erzielte Erträge regelmäßig als **Einkünfte aus Kapitalvermögen** versteuern.

Beim Spenden-Crowdfunding beteiligt sich die Crowd dagegen uneigennützig an der **Finanzierung von Hilfsprojekten**. Das geförderte soziale, kulturelle oder gemeinnützige Projekt bzw. die durchführende Institution ist in der Regel steuerbegünstigt und kann für die Finanzierungs-

beteiligung eine Zuwendungsbescheinigung ausstellen. Die Mitglieder der Crowd können ihre Zuwendungen daher als Spende absetzen.

Sofern das genutzte Crowdfunding-Internetportal als **Treuhänder** für einen gemeinnützigen Verein fungiert, muss die Empfängerorganisation die Bescheinigung selbst ausstellen. Für den Spendenabzug ist dann grundsätzlich eine Zuwendungsbestätigung notwendig - auch bei Kleinstspenden. Sind Crowdfunding-Portale selbst gemeinnützig und sammeln sie Spenden für andere gemeinnützige Organisationen, dürfen sie selbst die Spendenbescheinigungen ausstellen. In diesem Fall gilt bei Kleinbetragsspenden bis 200 € ein vereinfachter Zuwendungsnachweis. Hier genügt also bereits der Kontoauszug.

Antrag

Wie werden Umsatzsteuer-Identifikationsnummern vergeben?

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) weist darauf hin, dass Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-IdNr.) **ausschließlich auf schriftlichen Antrag** vergeben werden. Das gilt auch für allgemeine Fragen zur Vergabe bzw. zu allen Fragen bezüglich der gespeicherten Daten oder der Eintragung von EU-Adressen.

Der Antrag muss den Namen und die Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers, das Finanzamt, bei dem das Unternehmen gemeldet ist, sowie die Steuernummer, unter der das Unternehmen geführt wird, enthalten. Der Antrag kann auch über das Kontaktformular zum Thema „Vergabe der USt-IdNr.“ gestellt werden. Für die Klärung von Rückfragen empfiehlt es sich, die Telefon- und Faxnummer zu hinterlegen.

Hinweis: Damit das BZSt den Antrag erfolgreich bearbeiten kann, muss der Antragsteller bei seinem zuständigen Finanzamt umsatzsteuerlich geführt werden, und diese Daten müssen dem BZSt bereits übermittelt worden sein. Der Antrag wird üblicherweise innerhalb von 48 Stunden bearbeitet.

Steuertipp

Wie sich die Kosten manipulations-sicherer Kassen absetzen lassen

Betriebe sind seit dem 01.01.2020 grundsätzlich verpflichtet, manipulationssichere Kassen einzusetzen. Elektronische Kassensysteme müssen

über eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung** (TSE) verfügen.

Hinweis: Da es beim Zertifizierungsverfahren zeitliche Verzögerungen gab, hatte die Finanzverwaltung den Betrieben für die Umrüstung ihrer Kassen zunächst eine Nichtbeanstandungsfrist bis zum 30.09.2020 eingeräumt. Wegen der Corona-Pandemie und der temporär geänderten Umsatzsteuersätze haben sich die Landesfinanzverwaltungen fast aller Bundesländer (Ausnahme: Bremen) dazu entschlossen, diese Nichtbeanstandungsfrist bis zum 31.03.2021 zu verlängern.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat darauf hingewiesen, dass Betriebe die Kosten für die Implementierung der Sicherheitseinrichtung und der einheitlichen digitalen Schnittstelle sofort und in voller Höhe als **Betriebsausgaben** abziehen können (Vereinfachungsregel). Diese Regelung gilt für die nachträgliche Umrüstung bestehender Kassen bzw. für die erstmalige Implementierung in ein bereits bestehendes elektronisches Aufzeichnungssystem.

Sofern diese Vereinfachungsregel nicht genutzt wird, gelten laut BMF folgende Grundsätze:

- **Abschreibung über drei Jahre:** Wird eine TSE in Verbindung mit einem Konnektor (Hardware zur Einbindung mehrerer TSE über ein lokales Netzwerk) oder in Form eines USB-Sticks bzw. einer SD-Karte genutzt, sind die Anschaffungskosten zu aktivieren und über einen Zeitraum von drei Jahren abzuschreiben. Da die TSE in diesem Fall nicht selbständig nutzbar ist, kann sie nicht als geringwertiges Wirtschaftsgut sofort abgeschrieben werden. Auch die Bildung eines Sammelpostens für die TSE ist deshalb nicht möglich.
- **Abschreibung über die Restnutzungsdauer:** Wurde eine TSE als Hardware fest in ein Wirtschaftsgut eingebaut, sind die Kosten als nachträgliche Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts zu aktivieren und über dessen Restnutzungsdauer abzuschreiben.
- **Entgelte für Cloud-Lösungen:** Werden laufende Entgelte für TSE-Cloud-Lösungen gezahlt, sind diese regelmäßig sofort als Betriebsausgaben abziehbar.
- **Implementierung digitaler Schnittstellen:** Kosten für die Implementierung der einheitlichen digitalen Schnittstelle sind Anschaffungsnebenkosten des Wirtschaftsguts TSE.

Mit freundlichen Grüßen

